

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 85/86

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jecheskel G [REDACTED],

R [REDACTED] T [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED]-Br [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 19. Februar 1987

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
17. April 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler die
Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kultur-
kreis im Sinne von § 150 Abs. 1 BEG. Da sich nicht fest-
stellen lasse, daß deutsch vom Kläger wie eine Muttersprache
beherrscht werde - er gehöre vermutlich dem jiddischen
Sprach- und Kulturkreis an -, käme eine Anspruchsberechti-
gung nur nach seiner Ehefrau gemäß § 150 Abs. 3 BEG in
Betracht. Der Berufsrichter konnte sich in deren

Verfahren aber auch nicht davon überzeugen, daß sich diese im maßgeblichen Zeitpunkt in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat.

Der Senat hat in dieser Sache durch Beschluß vom heutigen Tage die Zulassung der Revision abgelehnt. Hierauf wird verwiesen.

Merz

Zorn

